

Satzung des Fördervereins „Kinderträume“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen " Kinderträume " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Sein Sitz ist in Bad Schmiedeberg. Er hat die Anschrift der/ des Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) der Kinder- und Jugendhilfe
 - b) von Bildung und Erziehung
 - c) des Kinder- und Jugendsports
 - d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in a-c) genannten gemeinnützigen Zwecke
- (2) Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) *die Fähigkeiten und Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen zu fördern,*
 - b) *Projekte zur Verbesserung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu initiieren und zu unterstützen,*
 - c) *die Institutionen und Vereine bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu unterstützen,*
 - d) *die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,*
 - e) *das bürgerschaftliche Engagement und generationsübergreifende Projekte zum Wohle der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern*
 - f) *die Partnerinnen und Partner im regionalen Umfeld zu vernetzen.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt oder Ausschluss/Streichen aus der Mitgliederliste sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.
- (6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
 - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Zusätzlich können Beiräte aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz- Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
 - f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte)
- (5) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, *schriftlich oder per E-Mail.*
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens 25% Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretungsbevollmächtigung) ist mind. am Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als 25% Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt. Für den kurzfristigen Zahlungsverkehr wird vom Kassenswart eine Bargeldkasse geführt.
- (2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Anfrage an den Vorstand ausgestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schmiedeberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 Abs. (2) b) dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist errichtet am 31.05.2011 mit Nachtrag vom 23.06.11 in Bad beschossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Name	Vorname	Unterschrift
Kurzke	Elke	<i>Kurzke</i>
Janet	Selling	<i>Selling</i>
Kerstin	Picht	<i>Picht</i>
Claudia	Aleithe	<i>Aleithe</i>
Martin	Lommert	<i>Lommert</i>
Susen	Lieschke	<i>Lieschke</i>
Christian	Kappert	<i>Kappert</i>
Marina	Günther	<i>Günther</i>
Kerstin	Pötzsch	<i>Pötzsch</i>
Liane	Graf	<i>Graf</i>
Astrid	Große	<i>Große</i>
Anke	Hauptmann	<i>Hauptmann</i>
Mareen	Nicolaus Klages	<i>M. Klages</i>
Marion	Hausmann	<i>Hausmann</i>